

# **BGer 6B 524/2020 vom 22. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_524\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_524_2020)

FR: TF 6B 524/2020 du 22 juin 2020

IT: TF 6B 524/2020 del 22 giugno 2020

## **Regeste**

Einstellungsverfügung (Betrug); Nichtleisten der Prozesskostensicherheit; unentgeltliche Rechtspflege; Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn stellte das von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafverfahren gegen drei Rechtsanwälte am 18. Dezember 2019 ein. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Solothurn am 24. März 2020 infolge Nichtleistung der geforderten Prozesskostensicherheit androhungsgemäss nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die verfahrensrechtliche Frage, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin mangels Bezahlung der Sicherheitsleistung zu Unrecht nicht eintrat. Soweit sich die Beschwerdeführerin zur Sache äussert, kann auf die Beschwerde daher von vornherein nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Gemäss Art. 383 Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten (vgl. Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein ( Art. 383 Abs. 2 StPO ). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Eingabe der Beschwerdeführerin genügt diesen Anforderungen nicht, da daraus nicht ansatzweise hervorgeht, dass und weshalb der angefochtene Beschluss gegen geltendes Recht verstossen könnte. Inwiefern Beschwerderechte ausgehebelt und der Zugang zu einer unabhängigen Strafjustiz verwehrt werden sollen, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Die Frage, ob die Vorinstanz das sinngemässe Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege abweisen durfte, wurde im Urteil 1B\_67/2020 vom 7. Februar 2020 beurteilt. Darauf ist nicht zurückzukommen. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Ausnahmsweise ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.